

60 Win

A 231  
1

Hist.

III. C. 8.

al 35  
Gründliche Anweisung,

Woran

Man die leyder gar zu sehr eingerissene

Krankheit

Des

Siehes

Erkennen,

Das Gesunde davor präserviren, und das  
Krancke genesen könne.

---

3 2 2 2, An. 1716.

Erstlich

1700

Die Kunst der Buchdruckerei

von Johann Friedrich Schlegel

1700

Leipzig

Verlag

der Buchdruckerei

1700



**W**ir **F**ridrich  
Wilhelm, von Gottes  
Gnaden, König in  
Preussen, Marggraf zu  
Brandenburg, des Heiligen Römischen  
Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst,  
Souverainer Prinz von Oranien, Neuf-  
chatel und Vallengin, zu Magdeburg,  
Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pom-  
mern, der Cassuben und Wenden, zu  
Mecklenburg, auch in Schlesien, zu  
Crossen Herzog, Burggraf zu Nürn-  
berg, Fürst zu Halberstadt, Minden,  
Camin, Wenden, Schwerin, Rase-  
burg und Mors, Graff zu Hohenzol-  
lern, Ruppin, der Marck, Ravensberg,  
Hohenstein, Tecklenburg, Lingen,  
Schwerin, Bühren und Lehdam,  
A2 Mar-

Marquis zu der Behre und Blißingen,  
 Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock,  
 Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay  
 und Breda, ꝛ. ꝛ. ꝛ. Thun kund, und fügen  
 hiemit zu wissen: Nachdem das Sterben unter dem  
 Horn-Vieh sich leider überall so wohl in denen benachbar-  
 ten als Unseren eigenen Königlichen Landen immer mehr  
 und mehr ausbreitet, und theils Orten gar überhand  
 nimmt, daß Wir dammenhero aus Landes-Väterlicher  
 Vorsorge und um den Ruin des Landes und Unserer ge-  
 treuen Unterthanen zu verhüten, und solchem Ubel, so  
 viel möglich, vorzubeugen, über die bereits solcherhalb un-  
 ter denen Datis vom 7. Decemb. 1711. und 14. Februarii 1714.  
 emanirte und neulich unterm Dato des 25. August. a. c. reno-  
 virte Edicte annoch folgendes zu verordnen, nöthig und gut  
 befunden.

Sezen demnach, ordnen, wollen und befehlen hiemit  
 allergnädigst und zugleich ernstlich:

I. Wann Horn-Viehe aus fremden und benachbar-  
 ten Landen in Unsere Königliche Lande gebracht wird; so  
 soll solches auf die in Unsern vorigen Edictis verordnete be-  
 schworne Attestate, und allenfalls gehaltene Quarantaine  
 zwar auf Unseren Grängen angenommen, daselbst aber von  
 Unseren Königlichen Bedienten gezeichnet und auf das rech-  
 tere Horn <sup>F</sup> gebrandt, auch an welchem Orte und von wem  
 sol-

solches geschehen, dabey eydtlich attestiret werden; imgleichen auch, wann Horn-Viehe in Unseren eigenen Landen von einem Orte zum andern, es sey zum Verkauf oder sonst, geführet wird, soll zuvörderst an demjenigen Orte, allwo es herkömmt, solches Zeichen auf das rechte Horn gebrandt, und wann solches, auch wo, und von wem es geschehen, dabey mit einem beschwornen Attestat bekräftiget seyn wird, so soll das Viehe alsdenn in Unsern Landen weiter durch gelassen und passiret werden, an denen Orten aber, allwo es passiret, müssen die Attestata erneuert und gleichfals eydtlich versichert werden, daß daselbst so wenig als in der Nähe keine Seuche unter dem Horn-Vieh verspüret worden.

II. Soll jeden Orts Obrigkeit, Magistrate und Beamte dergleichen Eysen mit dem Zeichen  $\frac{F}{W}$  so viel deren nöthig, aus denen Gerichts-Sportulen verfertigen und solche an denen Orten, allwo sie die Jurisdiction haben, unter Unsere Zoll-oder andere und expresse hierauf zu beehdige Bediente vertheilen lassen.

III. In denen Orten, allwo das Viehe = Sterben würcklich grassiret, soll alsofort die Anstalt gemacht werden, daß das gesunde von dem francken Viehe so wohl in denen Ställen als auf der Weide, durch Abzennen, oder zumachende Graben gänglich separiret, mit einem eigenen Hirten versehen, derjenige Hirte oder wer sonst franck Vieh gewartet hat, auch zu keinem gesunden Viehe gelassen werden, biß er zuvörderst sich und seine Kleider

23

wohl

wohl gewaschen, gereiniget und diese erstlich bey dem Feuer und hernach in freyer Luft wohl durch und ausgewittert haben wird, gestalt die Erfahrung gelehret, daß dergleichen Leute, so krank Viehe gewartet gehabt, die Suche mit sich geschleppt und dem gesunden Viehe zugebracht haben.

IV. Soll, wann sich an einem Orte oder in der Nähe Viehe-Sterben äuffert, denen benachbarten Orten sofort solches kund gemacht werden, damit sie um desto mehr auf ihrer Huht seyn, die zu dem inficirten Orte führende Passagen besetzen und solcher gestalt den Orth sperren mögen, damit kein Mensch, welcher mit krankem Viehe umgangen, noch einiges Vieh selbst heraus kommen könne, wie Wir dann benöthigten Falls, wann es erfordert wird, auch einige Troupen dazu hergeben lassen wollen, und Krafft dieses Unsern sämtlichen commandirenden Officirern allergnädigst anbefehlen, auf beschehene Requisition von der Obrigkeit eines jeden Ortes, so viel Mannschaft als nöthig, um die Avenues der inficirten Orte zu besetzen, dazu zu commendiren, und was nöthig, sorgfältig zu veranstalten.

V. Soll bis zu Unserer weiteren Verordnung in allen Unseren Königlichen Landen kein Horn-Viehe auf die Viehe-und Kram Märkte gebracht werden.

VI. Dann soll es mit dem Horn-Viehe, welches geschlachtet wird, folgender gestalt gehalten werden. Die Fleischer oder wer sonst Horn-Vieh schlachten lassen will,



will, sollen sich bey denen Verordneten, welche jeden Orts Obrigkeit hierzu express zu bestellen hat, so fort melden, die Verordnete darauß das Stück Viehe besehen, und ob, auch an welchem Orte, und von wem es am Horn gebrandt worden, wohl examiniren, und so dann das linckere Horn mit ihrem eigenen Zeichen brennen, darauß soll es drey ganzer Tage, ehe es zu schlachten, stehen bleiben, nach Ablauf dreyer Tage aber, mag es, wann keine Kranckheit daran gespühret wird, geschlachtet werden, die Haut muß aber so lange am Rücken sitzen bleiben, bis die Verordnete es abermahls gesehen, und die Zeichen an beyden Hörnern, wie auch die Haut an der Farbe erkandt, inwendig im Leibe auch nichts ungesund besunden haben werden; Und ist unsere allergnädigste Willens-Meinung und ernstler nachdrücklicher Befehl, daß a die publicationis dieses alles genau observiret, diejenige, so hierwider directe oder indirecte handeln, oder darunter zu conniviren sich erkühnen mögten, ohne einige zu erwarten habende Gnade auf ewig in die Karre gestellet, oder, wann dazu keine Gelegenheit, mit einem Brandmahl und scharffen Staupen - Schlägen des Landes ewig verwiesen, dem Befinden nach auch gar am Leben bestraffet werden sollen. Wornach Unsere sämptliche so wohl Militair- als Civil-Bediente, Regierungen, Magisträte und andere Gerichts-Obrigkeiten, Beamte, Zoll-Bediente und sonsten Männiglich sich zu achten und vor Schaden und schwerer Straffe zu hüten haben.

Damit

Damit auch niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So haben Wir dieses von uns eigenhändig unterschriebene und besiegelte Patent zum Druck zu befördern, von denen Cangeln abzulesen und überall im Lande zu affigiren befohlen. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und auffgedrucktem Königlichen Insiegel. Geben Berlin, den 20. Octobr. 1716.

Sr. Wilhelm.

(L.S.)

J. M. F. von Blaspil.

Nach

**N**achdem bishero so wohl Nachrichten eingelauffen, als auch durch unterschiedene öffentliche Schrifften bekandt worden, daß nicht nur im Heil. Römischen Reich, sondern auch in andern Königreichen und Provinzien unter denen Pferden, Horn und andern Viehe eine solche ansteckende Seuche eingerissen, davon viel 1000. Stück crediret, solches Ubel sich nunmehr dem Churfürstenthum Sachsen und dessen incorporirten und andern Landen auch genähert; So ist vor nöthig befunden worden, denen Haus - Wirthen einige Nachricht hiervon kürzlich zu entwerffen, und vorzustellen, worinnen

- I. Diese Kranckheit des Viehes bestehe, und woran sie zu erkennen,
  - II. Mit was vor Hülfss - Mitteln sie zu präserviren, und
  - III. Endlich auch zu curiren, deren sich ein jeder auf den Nothfall zu bedienen hat, und zwar
- I. Wird so wohl von alten als neuen Scribenten davor gehalten, daß diese und dergleichen Seuche nichts anders als ein ansteckendes giftiges hitziges Fieber sey, so in einer Verdickung des bereits bey solchen Thieren sehr starken Geblüths herrühre. Es sey aber solche Seuche sonderlich demjenigen Viehe, so wohl bey Leibe, sehr fatal, und wenn es nicht allzuefftig, endlich durch einen Auswurff, es bestehe nun solcher in Blattern, Beulen, zc. sich endigte.

B

Woran

Woran nun diese Krankheit zu erkennen, weisen sattsam die bishero observirten Kenn-Zeichen, so mit der vorhergesetzten Meynung übereinkommen. Denn da findet sich bey diesen Bestien

1. Ein merklicher und starcker Schauer über den ganzen Leib und Haut.
2. Verlihren sie allen Appetit zur Speise.
3. Hängen sie den Kopff bis auf die Erden, und sind schläffrig.
4. Haben sie hitzigen und stinkenden Athem.
5. Die Augen sind feurig.
6. Werffen sich im Stall hin und her, und haben keine Ruhe.
7. Sind schlagbäuchig, und ziehen die Seiten hefftig.
8. Trincken mehr, als sie sonst gewohnet;
9. Das Maul und die Zunge ist trocken und hitzig, auch offters schwarz.
10. Über den ganzen Leib bekommen sie grosse Hitze.
11. Im Rachen Beulen und Hitz-Blattern.
12. Bey einigen findet sich die Verstopffung des Harns und Leibes, andern aber Durchfall.
13. Noch bey andern grosses Aufstossen aus dem Magen, und
14. Werden alle Zähne wackelnd.

Ob nun wohl die jetztgemeldte Anzeigungen zum Theil besonders auch in andern Vieh-Krankheiten sich verspühren lassen, so ist aber doch dieses hierbey insonderheit mit anzumercken, daß, wenn ein anderer Zufall verspühret wird, und alsbald auch alle Kräfte des Viehes

hes wegfallen, man auf diese gefährliche Kranckheit also desto eher Reflexion machen solle.

II. Zur Präservation dienet nun hinwieder:

1. Das Aderlassen. Den Pferden und Horn-Vieh kan die Brann-Ader unter der Zunge, die Lungen-Ader oder sonsten eine, so am besten zu finden, gelassen werden.
2. Ein halber Löffel gestoffener Senff-Saamen ist alle früh Morgen, ehe das Pferd abgefüttert wird, unter eine Hand voll angefeuchteten Hafer zu mengen, und zu essen zu geben, nach einer Stunde aber kan erstlich die völlige Abfütterung geschehen.
3. Ist bereits in allen Apotheken oder bey theils Materialisten der wohlbekandte Theriaca Diateseron oder Vieh-Theriac vorhanden, von welchem man einem starcken erwachsenen Vieh einen guten Löffel voll in der Woche 2. bis 3. mahl geben kan.
4. Dienet Fenchel und Dillen-Saamen auf Brodt-Schnitten, mit Butter überstrichen, gestreuet, und früh Morgens dem Vieh gegeben.
5. Alle Wochen 2. oder 3. mahl eine Zehe von einem Knoblauch-Haupte dem Vieh in Rachen gesteckt, und solches mit hinunter schlucken lassen.
6. Bey denen Pferden sonderlich, wie auch dem Kind- und Schweinen-Vieh, ist sehr nützlich ein Pulver von gleichen Theilen rohen Spieß-Glas und Salpeter gemacht, und davon einem erwachsenen Stück die Woche zweymahl, jedesmahl ein Loth, in angefeuchtetem Futter zu fressen zu geben; Weils aber das Spieß-Glas bey dem tragenden

Bieh vor verdächtig und schädlich gehalten wird, kan anstatt dessen von den andern präservir-Mitteln eines ausgelesen werden.

7. Nicht minder ist wohl gethan, wenn man das Bieh von einer Lauge von ungelöschten Kalcke, oder in Ermangelung dessen, von Büchner reinen Aschen gemacht, etwas trincken läffet.
8. Wird nicht minder hierzu dienlich seyn, die Ställe rein auszusaubern, und mit Wacholder-Holz, Sadebaum, Kühn-Holz, ic. wohl auszuräuchern.
9. Auch kan viel beytragen, wenn das Bieh täglich mit frischer Streu versorget, reinlich gehalten, und wenigstens des Tages zwey mahl gestriegelt wird.

III. Sobald man nun an dergleichen Thieren die obangemeldten Zeichen spüret, sind solche von dem andern Bieh in andere Behältnisse gänglich abzusondern, die Ställe, wo es gestanden, nebst denen Gefässen, woraus sie Fütterung genossen, wie auch die Wand selbst wohl auszusaubern und mit Lauche zu waschen, und ihnen

1. Alder zu lassen, daferne aber schon 2. oder drey Tage die Krankheit angehalten, ehe sie erkandt worden, ist mit solcher anzustehen, hingegen
2. Können solche an beyden Seiten des Halses mit einem heissen breiten Eisen, wie solches den Ross-Kerzten befanndt, gebrandt, oder ihnen
3. Ein Haar-Seil unter den Mund am Kinne oder an der Brust gezogen werden.
4. Können ihnen die Nasen-Löcher und Ohren mit einem Pfriemen durchstochen, und in die Ohren zwey bis drey Löffel

Löffel Eßig gegossen, auch mit dem Kopff erstlich nieder-  
gebunden, und denn wieder in die Höhe gelassen werden.  
5. Wenn es nun in einen warmen Stall gebracht, ist es des  
Tages etlichemahl wohl zu striegeln, und über den gan-  
zen Leib mit warmen Harnen oder andern Lüchern zu rei-  
ben, mit Decken wohi zuzudecken, und in Ermangelung  
derselben, sind solche von Stroh zu machen, und also das  
Thier vor der äußerlichen kalten Luft wohl zu verwah-  
ren.

Zum innerlichen Gebrauch dienet:

1. Ein Pulver von gleichen Theilen Spießglas, Salpeter u.  
grauen, oder in Ermangelung dessen, gelben Schwefel,  
gemachet, von welchen alle 3. bis 4. Stunden einem er-  
wachsenen Stück-Vieh ein Loth in warmen Getränke  
einzugießen.
2. Daferne dieses nicht bey der Hand, oder sonst zu haben,  
kan von den nachgesetzten Kräutern und Wurzeln ein  
Pulver bereitet, und ihnen auf gleiche Art und Gewicht  
davon beygebracht werden, das Pulver ist aus nachfol-  
genden Kräutern und Wurzeln zu verfertigen, und lei-  
det solches an Kräften keinen Abgang, wenn nur etli-  
che davon genommen werden, als

Scordien-Kraut,  
Cordebenedicten-Kraut,  
Cretischer Diptam,  
Tausendgülden-Kraut,  
Raute,  
Salbey,  
Angelick-Wurzel,

Entian,  
Tormentil-Wurzel,  
Scorzoner-Wurzel,  
Hündlaufft-Wurzel,  
Eber-Wurzel,  
Lorbeern,  
Wacholder-Beeren,

B 3

Nuch

Nuch kan man einige oder alle von diesen Kräutern im Bier abkochen, und ihnen  $\frac{1}{2}$  bis 1. Ränngen des Tages mit und ohnedem Pulver alle 4. Stunden wechsels-weise eingiessen, auch 3. bis 4. Tage damit anhalten, und ihnen allezeit 2. bis 3. Stunden darauf kein Futter geben.

3. In das Geträncke kan man ihm allezeit Kleyen mengen, und solches warm geben, es dienet auch, daß man in Wasser angezündeten Campffer ablöschet, und ihnen solches zu trincken vorsezet.

4. Wenn dergleichen Thiere nicht stallen können, dienet hierzu das abgekochte Wasser von Peterfilgen-Wurzel mit Krebs-Augen und Lorbeern, ingleichen etwas Salz in den Schlauch gesteket.

5. Bey Mangel der Mistung ist ihm ein Trancf von Venetischer Seiffe 1. Loth, Haselwurz 2. Quentlein, Sadebaum  $1\frac{1}{2}$ . Quentl.

in Wein oder Bier gekocht, beyzubringen, worauf man das Vieh etwas herum führen kan. Nuch braucht man von aussen im Schlauch Speck mit Venetianischer Seiffe untereinander gemenet, so hinein gesteket wird.

6. Dafern sich eine Muthmassung wegen der Würmer hervor thut, kan man 1. Loth Quecksilber in Wasser kochen, und ihm das abgegossene Wasser zu trincken geben. Nuch dienet hierzu, wenn man nachfolgende Species in Eßig kochet, und ihnen davon ein halb Ränngen beybringet, als Schuster-Schwärze 3. Loth, Theriac 2. Loth, Venetische Seiffe 2. Loth, Hadebaum eine Hand voll.

7. Zu dieser Krankheit können auch die von denen Thieren genommene Theile viel mit beytragen, als roh geraspelt, gebrandt



- gebrandt und gefochtes Hirsch = Horn, Biper = Pulver, Wallrath, zc. jedoch muß solches alles in sehr starker Dosi bis an ein Loth beygebracht werden.
8. In Schlessien hat man sich sonderlich des Stein und Scorpion = Dels bedienet, von einem von beyden 20. Tropffen auff ein Stück Brodt gelassen, noch mit einem andern Stück zugedecket, und dem Vieh zu verschlingen in Rachen gesteket. Dergleichen läßt sich auch mit Terpentin = Del, Balsamo Sulph. Terebinth, &c. thun.
9. Finden sich im Hals und an der Zungen Beulen und heisse Blattern, sind solche mit Asche, Schwefel, Salz und Eßig des Tages öftters auszuwaschen, und die Zunge damit zu reiben, und wenn der Rachen von den allda verhandenen Beulen und Grinden sich verschließen wolte, muß man mit einem weidenen Stecken mit Butter bestreichen, eine Elle lang öftters des Tages hinein fahren, und ihnen Luft machen. Müssen aber die Blattern geöffnet werden, so kan man sich des ehemahls gebräuchlichen silbernen Instruments bedienen.
10. Auff die auffgeschlossenen Beulen werden gebratene Zwiebeln geleget, und wenn solche auffgebrochen, mit Theer zugeheilet. Den Schaafen wird dienen die Aldern unter den Augen zu lassen; Ingleichen kan man sie in die Ohren schneiden, Salz mit grüner Wermuth oder grossen Schell = Kraut, auch Pulver aus Liebsteckel, Alantwurz, Lorbeern, zc. eingeben, ingleichen aus diesen Speciebus gefochte Träncke beybringen. Denen Schweinen sind die Aldern an denen Hinterläufften oder Keulen zu öffnen, auch kan ihnen Scordien Kraut, Theriac, gelb  
Mein =

Neinfarn unter Kleyen gemenet, in warmen Geträncke  
gegeben werden.

Und weiln denn diese und dergleichen Mittel allen Haus-  
Müttern und Wirthen schon bekandt, solche auch in allen  
Wirthschafftss-Büchern befindlich, hält man es vor unnö-  
thig, diese weitläufftig hieher zu setzen. Schlußlichen wird  
mir noch dieses zu erinnern vor nöthig erachtet, daß man  
dieses abgesonderte erkrankte Vieh in wohlverwahrten  
Ställen vor der rauhen Luft durch gewisse Personen, die  
mit dem andern Vieh nichts zu thun haben, verpflegen und  
mit dem tüchtigsten reinen rauchen und andern Futter, auch  
warmen Geträncke, darinnen etwas Kleyen, Gersten-  
Schroth und dergleichen angemenet, versorgen lassen soll,  
und daferne es wieder genesen, wird solches nicht eher, als  
nach verflossenen zwey Monathen, wieder unter das andere  
Vieh zu lassen, auch alle Präcaution wegen des  
Anfalls zu gebrauchen seyn.



ms.

2. fo

270

300

276

111

III.

II.

pr.

111

111

111

111

14.

111

10.

10.

f.

f.

111





AB: 153091



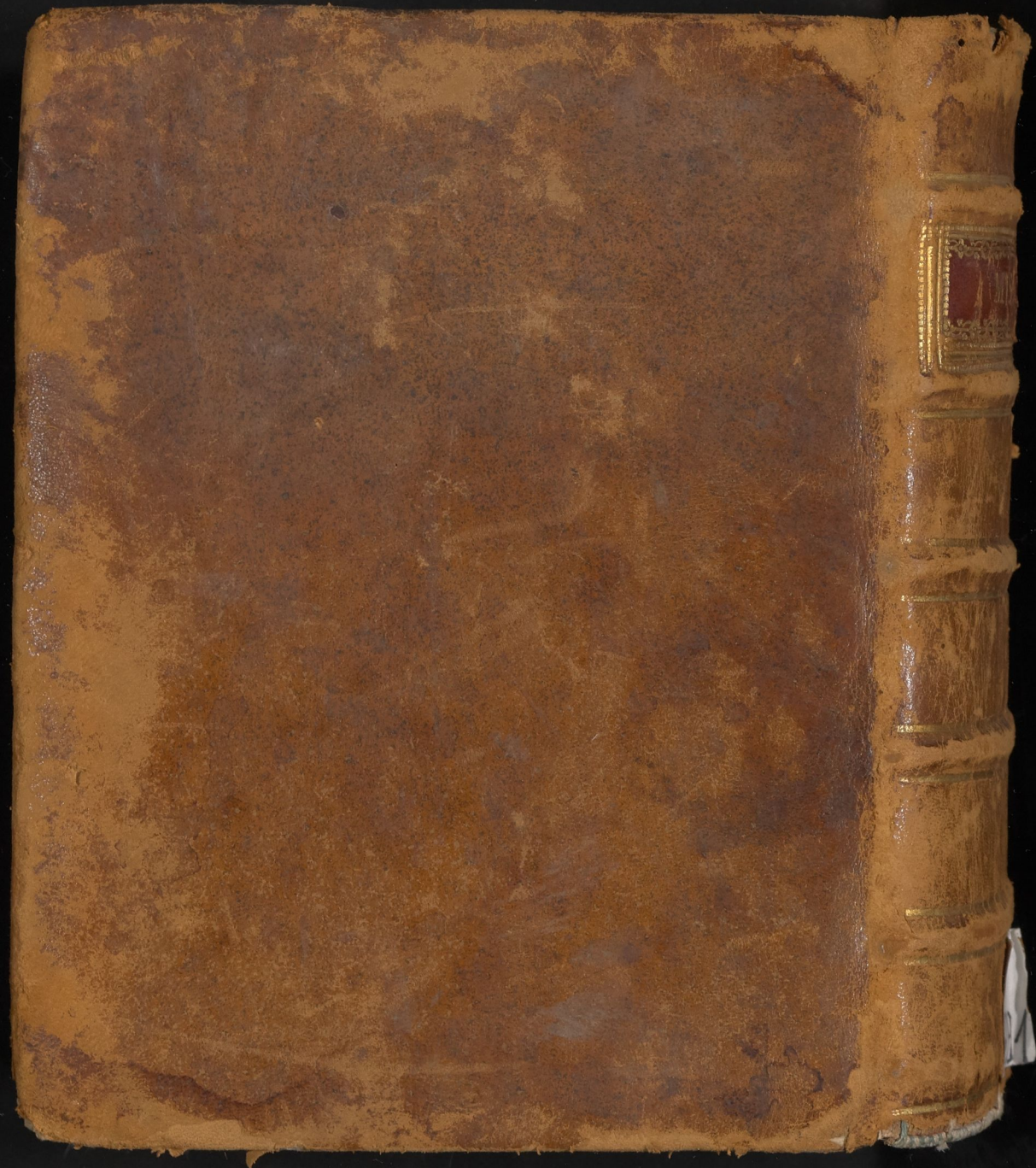
sb.

v. 18

12

1017





liche Anweisung,

Woran

eyder gar zu sehr eingerissene

anckheit

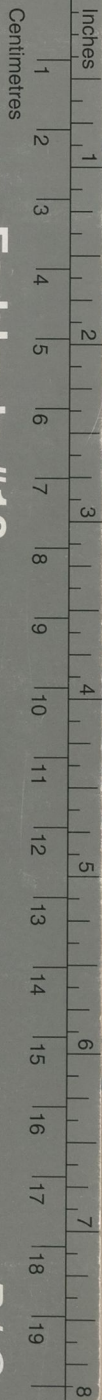
Des

Siehes

Erkennen,

unde davor præserviren, und das  
Krancke genesen könne.

B A L L E, An. 1716.



Blue  
Cyan  
Green  
Yellow  
Red  
Magenta  
White  
3/Color  
Black

Farbkarte #13

B.I.G.

